

Richtlinie für den Anspruch auf den „Teuerungsausgleich 2026“ der Gemeinde Fohnsdorf

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Zuschuss sollen Haushalte in der Gemeinde Fohnsdorf, deren Einkommen die festgelegten Grenzen nicht überschreiten und Bezieher von Wohnunterstützung, Heizkostenzuschuss, Sozialunterstützung sowie Pensionsbezieher mit Ausgleichszulage, finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 01. Februar 2026 im Sozialamt der Gemeinde Fohnsdorf, 1. Stock, Tür 16, gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich geschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt und der Gemeinde Fohnsdorf als eigener Haushalt gemeldet ist. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2026 in Form von Fohnsdorfer-Gutscheinen gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal € 100,00 pro Haushalt und ist einkommensabhängig. Die Gesamt-Förderung ist mit einem Betrag von maximal Euro 10.000,00 begrenzt. Wenn dieser Betrag ausgeschöpft ist, werden keine weiteren Förderungen gewährt. Die Anträge werden nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde gereiht. Zuerst einlangende Anträge werden berücksichtigt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Betrag von Euro 10.000,00 ausgeschöpft ist. Nach Ausschöpfung des Betrages von Euro 10.000,00 einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der Antragsteller zumindest seit 1. Jänner 2026 den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fohnsdorf hat. Wenn Mitbewohner im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner in der Gemeinde Fohnsdorf ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner von Pflegeheimen, Asylwerber und Drittstaatenangehörige.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt (5) festgelegten Einkommens-obergrenzen nicht übersteigen. Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlichen zufließenden Einkommen (Netto-einkommen). Die Familienbeihilfe und die Wohnunterstützung zählen zum Einkommen.

Jedenfalls und ohne Berücksichtigung der Einkommensgrenzen bezugsberechtigt sind:

Bezieher von Sozialunterstützung
Pensionsbezieher mit Ausgleichszulage

(5) Einkommensgrenzen

Voraussetzung für die Gewährung des Teuerungsausgleiches 2026 ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen) die Armutgefährdungsschwelle gemäß dem jeweils aktuellen EU-SILC-Bericht der Statistik Austria nicht überschreitet.

(6) Antragstellung

Der Teuerungsausgleich 2026 wird ab 01. Februar 2026 auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses. Als Frist für die Antragstellung gilt der 15. Dezember 2026. Die Eingabe des Antrages ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt im Sozialamt der Gemeinde Fohnsdorf, 1. Stock, Tür 16, möglich. Der Antragssteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Bei der Antragstellung ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass:

- der Fördergeber ermächtigt ist, alle im Förderantrag enthaltenen, die Förderungswerber und Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gem. Art.6 Abs.1 lit. B DSGVO für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Fördervertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- die oben genannten Daten in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben 7 Jahre gespeichert werden.

Ich habe alle allgemeinen Informationen

- zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten auf der Datenschutz-Informationssseite (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) gelesen.

laut GR Beschluss vom 11.12.2025
TP. 08/2025

Fohnsdorf, am 19.12.2025



Der Bürgermeister

Volkart Kienzl
(Inp. Mag. Volkart Kienzl)